

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der DPLF GbR
(im Folgenden DPLF genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen,
insbesondere Zertifizierungs- und Gutachtertätigkeiten**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die DPLF begleitet, bewertet und begutachtet bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten im Hinblick auf Qualität, Praxis- und Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit im jeweils mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfang.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Auskünften, Lieferung und ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten, sofern mit dem Auftraggeber keine vorrangig geltenden abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 1.3. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die DPLF nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen von Verträgen, Leistungsumfang, Durchführung von Aufträgen

- 2.1 Der Vertrag kommt durch rechtsverbindliche Unterzeichnung des Angebots der DPLF durch den Auftraggeber **und** Rücksendung des unterzeichneten Angebots per Post, Telefax oder durch Übermittlung als PDF – Datei auf elektronischem Weg mit Zugang bei der DPLF zustande.
- 2.2 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen wird bei der Erteilung des Auftrags schriftlich zwischen den Parteien festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges sind schriftlich vor Leistungsausführung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 2.3 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt. Die DPLF ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

- 2.4 Mit Erstellung der jeweiligen Bewertungen, Gutachten bzw. der Vergabe von Zeichen und Zertifikaten und deren Versendung an den Auftraggeber gelten die vertraglichen Leistungen der DPLF als erbracht und abgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen, Kosten, Aufrechnung

- 3.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise bzw. Tages- und/oder Stundensätze, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.
- 3.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die DPLF damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 3.3 Die gem. Ziffer 3.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.4 Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Falls der Auftraggeber einen erteilten Prüf- oder Gutachterauftrag vor Beginn der Prüf- bzw. Gutachterarbeiten kündigt, ist die DPLF berechtigt, die in der aktuellen Gebührenordnung vereinbarte Bearbeitungsgebühr als pauschale Aufwandsentschädigung zu berechnen.
- 3.6 Gegen Forderungen der DPLF kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

4. Leistungsfristen, Termine

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der DPLF schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 4.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber alle vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat, von deren Erfüllung der Beginn der Arbeiten abhängig ist.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Die DPLF haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nichtvoraussehbares und auch durch vernünftigerweise anzuwendende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, wie insbesondere Naturkatastrophen, Feuerschäden, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von der DPLF verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, Schwierigkeiten in der Material – und Energiebeschaffung, Mangel an Rohstoffen sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistungserbringung durch Vorleister, soweit dies nicht durch die DPLF zu vertreten ist.
- 5.2 Sofern solche Ereignisse der DPLF die Leistung unmöglich machen oder erschweren und die Verhinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die DPLF zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.4 Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der DPLF vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Ungeachtet vorstehender Rechte werden sich die Vertragsparteien bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und dieses –soweit möglich – einvernehmlich schriftlich festlegen.

6. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 6.1 Die Sachmängelhaftung der DPLF umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die zu begutachtenden oder zertifizierenden Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die DPLF keine Verantwortung für Konstruktionen, Auswahl von Materialien und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Sachmängelhaftung und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 6.2 Gewährleistungsfristen beginnen mit Abschluss der vertraglich geschuldeten Leistungen (vgl. hierzu Ziffer 2.4).
- 6.3 Im Übrigen richtet sich die Sachmängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

7. Haftung

- 7.1 Die DPLF haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet die DPLF bei der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet die DPLF nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die DPLF haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit Leistungen von den beauftragten Prüflaboratorien erbracht werden ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 7.3 **Die DPLF weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Prüfungsgegenstände im Rahmen der Prüfung außergewöhnlichen Belastungen und Beanspruchungen unterzogen bzw. ausgesetzt werden und es ferner notwendig sein kann, Prüfgegenstände zu Prüfungszwecken baulich zu verändern (bspw. zum Zwecke der Installation von Messtechnik). Diese Vorgänge sind dem erteilten Prüfauftrag immanent. Die DPLF haftet in keinem dieser Fälle auf Schadenersatz, insbesondere nicht auf Wiederherstellung des Ursprungszustandes.**

8. Einsatz von Dritten (Subunternehmern)

Die DPLF ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet die DPLF nicht von Ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Ein Substitutionsrecht steht der DPLF nicht zu. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe der DPLF:

9. Geheimhaltung, Urheberrecht

- 9.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der DPLF zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die DPLF Kopien zu ihren Akten nehmen.
- 9.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags Gutachten, Bewertungen, Prüfergebnisse, Prüfberichte, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die DPLF dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zwecke erforderlich ist.

Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Bewertungen, Prüfergebnisse, Berechnungen, Prüfberichte, Zertifikate, Zeichen u. ä. zu bearbeiten oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.

- 9.3 Die DPLF, deren Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen sowie sonstige von ihm hinzugezogene Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

10. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 10.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.

- 10.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.

- 10.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dieburg. Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechtes sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).